

Abweichungssatzung Sondernutzungsgebühren

Beschluss DS/2022/319

Die Stadtvertretung beschließt für die Sondernutzungsgebühren folgende Abweichungssatzung:

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.12.2012, letzte berücksichtigte Änderung vom 01.06.2013, beschließt die Stadtvertretung coronabedingt begrenzt auf das Kalenderjahr 2022 folgende Abweichungssatzung zur Gebührensatzung.

§ 1 Änderung von Gebührentarifen

Abweichend von § 4 Abs. 2 nebst dazugehöriger Anlage werden die Gebühren folgender Tarifstellen auf Null gesetzt.

- 4.2 Hinweisschilder und Kundenstopper
- 4.3 Warenpräsentationen
- 11. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Marktschirmen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit dem 31.12.2022.

Parchim, 14.03.2022



Flörke
Bürgermeister



Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.